

Vorstandarbeit

Rechtliche Fragen

Wolfgang Pfeffer
www.vereinsknowhow.de

Themenübersicht

- Pflichten des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Befugnisse des Vorstands
- Die Entlastung des Vorstandes
- Der Rücktritt des Vorstands
- Die Vorstandssitzung
- Haftungsverteilung im Vorstand
- Aufwendungsersatz für Vorstandsmitglieder
- Vergütungen an (Vorstands-)Mitglieder
- Empfehlungen für die Satzungsgestaltung

Pflichten des Vorstands

■ **grundsätzliche Sorgfaltspflicht**

Wichtig: Das bemisst sich nicht nach den persönlichen, sondern nach den für das Amt erforderlichen Fähigkeiten.

■ **Erhaltung des Vereinsvermögens**

- Erhebung der Beiträge
- Geltendmachen von Forderungen und Ansprüchen
- Abwehr von unberechtigten Forderungen
- Schutz des Vereins vor Insolvenz

■ **Buchführungspflicht**

■ **Meldepflichten gegenüber dem Registergericht**

■ **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Buchführungspflichten und Rechenschaftspflichten

- **vereinsrechtliche Buchführungspflicht**
= Rechenschaftspflicht des Vorstands gegenüber der Mitgliederversammlung
- **steuerliche Buchführungspflichten**
 - Gewinnermittlung für Körperschaft und Gewerbesteuer (i.d.R. nur einfache Einnahmen-Ausgaben-Rechnung)
 - Umsatzsteuer
 - Führung von Lohnkonten (bei abhängig Beschäftigten)
 - besondere Nachweise bei Gemeinnützigkeit
 - Gem1-Erklärung
 - Tätigkeitsbericht
 - EÜR nach steuerlichen Bereichen getrennt

Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung

- geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben
- Bestandsverzeichnisse
 - Bank- und Kassenbestände
 - Anlagenverzeichnis des Sachvermögens
- Mitgliederversammlung kann Auskünfte über die laufenden Geschäfte verlangen
- Weitere Vorgaben können sich aus der Satzung ergeben.

Welche Informationsrechte haben Mitglieder?

Grundsätzlich hat der Vorstand eine **umfassende Auskunftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung** und zwar auf Verlangen und in allen Vereinsangelegenheiten.

Es gilt aber der Grundsatz: **Mitgliederrechte sind in der Mitgliederversammlung auszuüben.**

- Das Auskunftsrecht eines einzelnen Mitglieds außerhalb der Mitgliederversammlung ist eng beschränkt.
- Dagegen hat die Mitgliederversammlung ein umfassendes Recht auf Auskünfte über alle Angelegenheiten des Vereins.

Einzelne Mitglieder haben außerhalb der Mitgliederversammlung nur sehr eingeschränkte Informationsrechte. Das gilt vor allem

- für die Einsicht in Mitgliederlisten oder Belege über Aus- und Eintritt von Mitgliedern, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt (etwa bei einem Minderheitenbegehren)
- bei der Überprüfung von Mehrheitsbeschlüssen, aber nur, wenn gewichtige Gründe vorliegen

Wahl des Vorstands

Die persönlichen Voraussetzungen für das Vorstandsamt legt die Satzung fest

- auch ein **Nichtmitglied** kann in den Vorstand gewählt werden
- Nach § 27 (1) BGB erfolgt die Bestellung des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- das kann in der Satzung anders geregelt werden
- Die Vorstandswahl ist auch ohne Eintragung ins Vereinsregister wirksam.
- Vorstandsmitglieder sind aber dennoch gesetzlich verpflichtet, jede Änderung des Vorstandes zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

Wahlverfahren

Einzelwahl:

Macht die Satzung keine Vorgaben, muss jedes Mitglied die Möglichkeit haben, **für oder gegen jeden** Kandidaten zu stimmen.

- Das bedeutet, das Mitglied muss so viele Stimmen haben, wie Kandidaten zur Wahl stehen und diese Stimmen beliebig (aber ohne Häufelung) auf die Kandidaten verteilen können.
- Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit hat. Das bedeutet bei mehr als zwei Kandidaten: **mehr Stimmen als die anderen zusammen!**
- Besondere Wahlverfahren (z.B. Blockwahl) sind nur zulässig, wenn die Satzung das so regelt.

Amtsdauer

- Die Amtsperiode beginnt mit der Annahme der Wahl.
- Die Amtsdauer kann (muss aber nicht) die Satzung regeln.
 - feste Amtsdauer (mit automatischer Beendigung der Amtszeit)
 - Bestellung auf unbestimmte Zeit
- Abberufung grundsätzlich jederzeit möglich; kann durch Satzung beschränkt (auf wichtige Gründe), aber nicht ausgeschlossen werden

Zusammensetzung des Vorstands

Die persönlichen Voraussetzungen für das Vorstandsamt legt die Satzung fest

- Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen
- Satzung muss nur die Mindestzahl festlegen
- Vorstand i. S. der Satzung und i. S. des BGB sind nicht unbedingt identisch
 - **BGB-Vorstand:** gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, darf für den Vereins Rechtsgeschäfte vornehmen wird ins **Vereinsregister** eingetragen
 - **erweiterter Vorstand** ohne Vertretungsberechtigung

Vorstand und Mitglieder

Rechtsbeziehungen bestehen nur zwischen dem Verein und dem Vorstand, nicht dagegen zu den einzelnen Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand ist daher bei Verletzung seiner Pflichten nur dem Verein, nicht aber den einzelnen Mitgliedern schadenersatzpflichtig.

Ein Verletzung von Mitgliederrechten berechtigt zu (Schadenersatz-)Forderungen gegenüber dem Verein, nicht dem Vorstand.

Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein handelt es sich i. d. R. um einen **Geschäftsbesorgungsvertrag** nach den Regelungen der §§ 662ff.

Befugnisse des Vorstands

Grundsätzlich ist die Vertretungsmacht des Vorstands **unbeschränkt**, nach § 26 Abs. 2 S. 2 BGB aber beschränkbar.

Grundsätzliche Befugnisse und der Aufgabenkreis des Vorstandes

- **Vertretung** und Repräsentation des Vereins nach außen
- **Geschäftsführung**

Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht ist **grundsätzlich unbeschränkt**, bezieht sich aber nicht auf solche Rechtsgeschäfte, die ganz **außerhalb des Vereinszweckes** liegen.

- Verbot von **In-sich-Geschäften** (§ 181 BGB)
- Für die **Entgegennahme von Willenserklärungen** hat jedes Vorstandsmitglied eines mehrgliedrigen Vorstandes Einzelvertretungsmacht.
D.h. Willenserklärungen gegenüber dem Vorstand sind wirksam, wenn sie gegenüber **einem** Vorstandsmitglied abgegeben werden.

Geschäftsführung des Vorstandes

Die Geschäftsführungspflichten können je nach der Art des Vereins und seiner Größe unterschiedlich sein.

Folgende sich aus der Geschäftsführung ergebende Pflichten treffen jedoch jeden Vereinsvorstand:

- Sorgfaltspflicht: Maßstab ist dabei die Sorgfalt, die eine gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person anzuwenden pflegt
- Erhaltung des Vereinsvermögens
- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Buchführungspflicht
- Auskunftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung

Verhältnis des Vorstandes zur Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist grundsätzlich an Weisungen der MV gebunden (Einschränkung durch die Satzung).

Missachtet er einen Beschluss, ist es Sache der Mitgliederversammlung, auf welche Weise sie ihren Willen durchsetzen will.

Der Vorstand leitet den Verein aber aus eigener Verantwortung. Er ist dem Verein ggf. Für schuldhaftes Handeln verantwortlich.

Empfehlung: Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftskreises, sollten vorher von der MV genehmigt werden.

Die Entlastung des Vorstandes

Die Entlastung des Vorstandes ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Einen Anspruch auf Entlastung hat der Vorstand daher grundsätzlich nur,

- wenn dafür eine Grundlage in der Satzung vorhanden ist
- oder es sich aus dem „Vereinsherkommen“ ergibt (bisher regelmäßig gemacht wurde)

Die Entlastung stellt den Vorstand von allen Ansprüchen frei, die dem Verein bei sorgfältiger Prüfung aller Unterlagen erkennbar waren.

Sie bezieht sich aber **nur auf Tatbestände, die dem Mitgliedern bekannt gemacht wurden oder bekannt sein mussten.**

Die Entlastung stellt nur von Regressansprüchen des Vereins frei, nicht von einem Haftungsdurchgriff Dritter.

I. d. R. bezieht sich die Entlastung auf die ganze Geschäftsführung. Sie kann jedoch auf ein einzelnes Geschäft oder auf einen bestimmten Zeitabschnitt beschränkt werden.

Der Rücktritt des Vorstands

- Grundsätzlich kann ein Vorstandsmitglied sein Amt jederzeit niederlegen.
- Amtsniederlegung darf nicht „zur Unzeit“ erfolgen
 - d. h. wenn der Rücktritt den Verein schädigt
 - In der Praxis gilt das nur, wenn der Verein dadurch keinen vertretungsberechtigten Vorstands mehr hat
 - Rücktritt zur Unzeit ist wirksam, kann aber den Verein zu Schadenersatz berechtigen
- In Sonderfällen ist ein Rücktritt wegen Rechtsmissbrauchs unwirksam

Beispiel: der Vorstand legt sein Amt nur nieder, um sich der Abgabe des Offenbarungseides zu entziehen
- Der zurückgetretene, aber noch eingetragene Vorstand kann eine MV einberufen.

Herausgabeansprüche des Vereins

Mit Ende des Amtes ist der Vorstand verpflichtet ist, alles herauszugeben, was er durch seine Vorstandstätigkeit erlangt hat.

Dem Vorstand hat für Unterlagen usf. kein grundsätzliches Zurückbehaltungsrecht.

Ein Zurückbehaltungsrecht könnte nur bestehen, wenn der Vorstand seinerseits Ansprüche gegen den Verein hätte, was üblicherweise nicht der Fall ist.

Mit der Beendigung des Amtes endet nicht die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht des Vorstandes. Er ist weiter verpflichtet, den Verein bei Fragen zu unterstützen.

Fehlende Vorstandsmitglieder

Oft finden sich beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern keine neuen Kandidaten für die Ämter. Was ist dann zu tun?

- Kann der Verein durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder noch nach außen vertreten werden, besteht kein akutes Problem. Es sollten zwar möglichst bald Neuwahlen zur Besetzung des Amtes durchgeführt werden, der Verein bleibt aber handlungsfähig.
- Fehlt ein Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins, muss das Amt so schnell wie möglich neu besetzt werden. In der Zwischenzeit kann der Verein faktisch keine Rechtsgeschäfte tätigen
- Zu Problemen mit dem Vereinsregister kommt es nur, wenn ein Vorstandsposten längere Zeit unbesetzt bleibt.
- Können dauerhaft die Vorstandsämter nicht besetzt werden, muss der Vorstand per Satzungsänderung verkleinert werden.

Die Vorstandssitzung

Das BGB schreibt für Vorstandsbeschlüsse ein förmliche Beschlussfassung vor.
Das bedeutet:

- Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich auf einer Versammlung, also einer persönlichen Zusammenkunft der Vorstandsmitglieder.
- Ein schriftliche (aber nicht z. B. eine telefonische) Beschlussfassung ist möglich, wenn aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.
- Die Tagesordnung („Beschlussgegenstände“) muss schon bei der Einladung zur Sitzung mitgeteilt werden.

Alle diese Regelungen sind aber nachgiebig. Ein Abweichung von diesen gesetzlichen Regelungen ist aber nur per Satzung möglich.

Die Vorstandssitzung

Beschlussfähigkeit

Grundsätzlich ist jede Vorstandssitzung beschlussfähig. Auch wenn nicht alle Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand muss aber die **satzungsmäßige Zahl von Mitgliedern** haben.

Einladung zur Vorstandssitzung

- Zuständig ist der Vorstandsvorsitzende
- Eine bestimmte Formerfordernis gibt es für die Ladung nicht.
- Mit der Einladung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

Beschlussfassung

- Der BGB-Vorstand hat keine Sonderstimmrechte
- Besteht im Vorstand ein Geschäftsverteilungsplan, kann das zuständige Vorstandsmitglied Entscheidungen allein treffen und ausführen, die in seiner Ressortzuständigkeit liegen.
- Ohne anderslautende Satzungsregelung haben alle Mitglieder die gleichen Stimmrechte.

Die Vorstandssitzung

Stimmrechtsausschluss

Ein Vorstandsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines – auch einseitigen – Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem betreffenden Vorstandsmitglied und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

Fehlerhafte Beschlüsse

- Anders als in der Mitgliederversammlung sind Beschlüsse entweder – von vornherein – nichtig oder wirksam.
- Dass fehlerhafte Beschlüsse wirksam werden, weil sie nicht zeitnah angefochten wurden, kommt also nicht in Frage.

Haftungsverteilung im Vorstand

- Das BGB geht bei einem mehrgliedrigen Vorstand von einer **Gesamtverantwortlichkeit** der Vorstandsmitglieder aus und sieht eine Ressortaufteilung grundsätzlich nicht vor
- Somit lässt eine Aufteilung der Aufgaben nicht alle Pflichten der Vorstandsmitglieder entfallen
- Durch eine Ressortaufteilung (Satzung, Geschäftsordnung) wird die Haftung auf das eigene Ressort beschränkt.
- Es bleibt eine **Restverantwortlichkeit (= Überwachungspflicht)** der übrigen Vorstandsmitglieder.

Haftungsbegrenzung

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind diese gemeinsam für die Aufgabenerfüllung verantwortlich und haften in einem Schadensfall **gemeinsam** und **gesamtschuldnerisch**, d.h. dass jedes Vorstandsmitglied unabhängig von seinem Verschulden in voller Höhe in Anspruch genommen werden kann.

Ressortaufteilung

Eine Haftungsbegrenzung ist auch durch eine Aufgabenverteilung möglich. Sie greift nach außen aber nur eingeschränkt.

Die Ressortverteilung kann entweder in der Satzung oder in der Geschäftsordnung des Vorstandes vorgesehen werden. Es empfiehlt sich aber die Regelung in der Geschäftsordnung.

Haftungsausschluss für erweiterten Vorstand!

Satzungsmuster:

§ ... Vorstand des Vereins

(...) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Durch die Aufteilung der Aufgabenbereiche in einzelne Ressorts entsteht eine Alleinzuständigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes.

Grundsätzlich haftet dann **nur dieses Mitglied** für Verfehlungen in seinem Bereich.

Die anderen Vorstandsmitglieder haben dann nur noch eine **Überwachungspflicht**. Sie müssen sich einen Überblick über die anderen Bereiche verschaffen und gegebenenfalls einschreiten, wenn es dort zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

Geschäftsordnung für den Vorstand

§ ... Ressortaufteilung

Allgemeines

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (§ ... der Satzung). Neben der allgemeinen Vertretung des Vereins i. S. d. § 26 BGB werden die durch den Verein zu erledigenden Aufgaben wie folgt verteilt.

Vorsitzender

Der Vorsitzende des Vereins beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung. Er ist weiter für die Repräsentation des Vereins zuständig.

stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Er ist verantwortlich für die Betreuung der Homepage des Vereins, insbesondere des Forums. Der stellvertretende Vorsitzende moderiert die Mailingliste des Vereins XYZ.

Schriftführer

Der Schriftführer ist für sämtliche Korrespondenz des Vereins verantwortlich; insbesondere den E-Mail-Verkehr. Er ist darüber hinaus für die Protokollführung während der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen verantwortlich.

Aufwendungsersatz für Vorstandsmitglieder

- Aufwendungen sind „alle Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft (BGH, 14.12.1987, II ZR 53/87).
- Dazu zählen alle Auslagen, insbesondere für Reisekosten, Post- und Telefonspesen, zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten etc.
- Sie müssen nur erstattet werden, wenn sie **tatsächlich angefallen** sind, für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit **erforderlich** sind und sich in einem **angemessenen** Rahmen halten.
- Alle darüber hinaus bezogenen Leistungen sind **Vergütung**, d.h. offenes oder verschleiertes Entgelt für die geleistete Tätigkeit.
- Dazu gehören auch sämtliche **Pauschalen**, die nicht tatsächlich entstandenen Aufwand abdecken, z.B. ein Ersatz für den Gehaltsausfall.

Vergütungen an (Vorstands-)Mitglieder

Aus der Mitgliedschaft im Verein ergeben sich keine dienstvertraglichen Folgen oder Vergütungsansprüche.

Für Mitglieder gilt also nichts anderes als für Nichtmitglieder.

Ein Sonderfall sind **Vorstandsmitglieder** als Beauftragte des Vereins (§ 27 Abs. 3 BGB)

- Vergütungen sind nur zulässig, wenn die Satzung es ausdrücklich erlaubt.
- Es besteht nur ein Anspruch auf **Ersatz der Aufwendungen** (§ 670 BGB).
- Dieser Aufwendungsersatz ist gesetzlich gewährleistet, braucht also keine Erlaubnis durch Satzung oder Mitgliederversammlung.

Empfehlungen für die Satzungsgestaltung

Vergütungen für die Vorstandsarbeit

Mögliche [Satzungsregelungen](#):

- „Der Vorstand kann sich (auf einstimmigen Beschluss hin/soweit die finanzielle Lage des Vereins es erlaubt) für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewähren.“
- „Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale).“

Die Zusammensetzung des Vorstands

Typische Probleme

- Es finden sich nicht für alle Ämter Kandidaten.
- Das Amt des Vorsitzenden ist besonders schwer zu besetzen.

Lösung

- Nur eine Mindestzahl von Mitgliedern festlegen.
- Aufgabenteilung den Vorstandsmitgliedern überlassen.

Musterregelung

Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Der Vorstand beschließt über die Aufteilung der Aufgaben auf seine Mitglieder und gibt dies der Mitgliederversammlung bekannt.

Vereinfachung der Beschlussfassung im Vorstand

Problem

- Für Vorstandssitzungen gelten bezüglich Einladung und Beschlussfassung die gleichen Regelungen wie für die Mitgliederversammlung.
- Eine schnelle und effektive Beschlussfassung wird so erschwert.

Lösung

- Regelung zur vereinfachten Beschlussfassung des Vorstands in die Satzung aufnehmen

Musterregelung

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch fernmündlich und fernschriftlich (per Fax oder E-Mail) fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Eine Vorstandssitzung kann ohne Einhaltung von Formen und Fristen einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Selbstergänzung des Vorstands

Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtsperiode zurücktritt, muss grundsätzlich eine Neuwahl stattfinden.

Die Satzung kann das aufschieben, indem sie eine Selbstergänzung des Vorstands ermöglicht (kommissarische Vorstandsmitglieder). Ohne eine solche Satzungsregelung ist eine Selbstergänzung des Vorstands nicht zulässig.

Musterregelung

*Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Amt, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsperiode (oder: bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung) ein neues Vorstandsmitglied bestellen.
Auf diese Weise kann nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.*